

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittel-industrie Österreichs,

VERBAND DER FLEISCHWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

Diese Lohntafel gilt:

- a. Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen des Verbandes der Fleischwarenindustrie.
- c. Persönlich: Für alle in den vorgenannten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, sofern sie nicht dem Angestelltengesetz unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Diese Lohntafel tritt am **1. Juli 1999** in Kraft.

III. Löhne

A. Die nachstehend angeführten Lohnsätze gelten auf Basis einer 38,5-stündigen Wochenarbeitszeit.

	Stundenlohn	Wochenlohn
FleischerInnen und PferdefleischerInnen	ATS	ATS
1. PartieführerInnen, 1. u. 2. GehilfenInnen, selbständ. StockarbeiterInnen, SelchdritterInnen, SalzerInnen, AusschneiderInnen	136,61	5.259,50
2. FacharbeiterInnen, StockarbeiterInnen; MechanikerInnen, ElektrikerInnen u. SchlosserInnen jeweils nach 2-jähriger Betriebszugehörigkeit	125,47	4.830,50
3. MaschinistInnen, geprüfte HeizerInnen, ProfessionistInnen, KraftfahrerInnen	117,82	4.536,00
4. FacharbeiterInnen im 1. Berufsjahr	111,51	4.293,00

5. Angelernte ArbeitnehmerInnen, HubstaplerfahrerInnen	96,31	3.708,00
6. ArbeitnehmerInnen	92,91	3.577,00
7. ArbeitnehmerInnen unter 18 Jahren	79,06	3.044,00
8. LadnerInnen nach dem 1. Jahr der Tätigkeit als LadnerInnen	92,88	3.576,00
9. LadnerInnen im 1. Jahr der Tätigkeit als LadnerInnen	82,86	3.190,00
10. LadnerInnen -AnfängerInnen unter 18 Jahren im 1. Jahr der Tätigkeit	55,48	2.136,00

Abzug für Quartier ATS 18,00 pro Tag

B. Lehrlinge

Im 1. Lehrjahr	ATS 1.502,55 wöchentlich
Im 2. Lehrjahr	ATS 1.931,85 wöchentlich
Im 3. Lehrjahr	ATS 2.790,45 wöchentlich

Abzug für Quartier bei Lehrlingen ATS 18,00 pro Woche

C. Zulage für HubstaplerfahrerInnen

HubstaplerfahrerInnen der Kategorie 5 erhalten für die Zeit der tatsächlichen Ausübung ihrer Tätigkeit eine Zulage zum kollektivvertraglichen Stundenlohn von 7,5 %.

D. Zulage für angelernte ArbeitnehmerInnen der Kategorie 5

Angelernten ArbeitnehmerInnen gebührt nach insgesamt einjähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- a. Facharbeit in der Fleischzerlegung oder
- b. Wurstabfüllen (ausgen. HandfüllerInnen) oder
- c. Wurstabbinden bzw. Wurstdrehen oder
- d. Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 %, wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt zweijähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

E. Zulage für Aushilfskräfte

Aushilfen unter einer Woche erhalten 20 % Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien.

IV. Dienstalterszulage

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

Zulage zum kollektivvertraglichen
Stundengrundlohn

Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	ATS 1,20
nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	ATS 1,60
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	ATS 2,40
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	ATS 3,25
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	ATS 4,25

Diese Zulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zuschlägen gem. § 10 und Zulagen gem § 12 Rahmenkollektivvertrag zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

V. Zehrgelder

Alle ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen im Sinne des § 13 Rahmenkollektivvertrag in der jeweils geltenden Fassung:

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden ATS 91,56.

bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden ATS 161,44.

ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von ATS 61,32.

Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

VI. Lenkzeitenregelung

Der Kollektivvertrag betreffend die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, vom 27. November 1995 tritt für die Mitglieder des Verbandes der Fleischwarenindustrie am 1. Jänner 1996 in Kraft.

Wien, am 28. Juni 1888

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH

Dr. BLASS

VERBAND DER FLEISCHWARENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

KR POLLAK

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

Dr. SIMPERL

GÖBL